

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1991/10/16 B908/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.1991

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Verfahrensanordnung

DSt 1872 §29 Abs3

Leitsatz

Einleitungsbeschuß nach §29 Abs3 DSt kein vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbarer Bescheid

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter faßte am 29. April 1991 - in teilweiser Stattgebung einer Administrativbeschwerde des Kammeranwaltes - den Beschuß auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den beschwerdeführenden Rechtsanwalt, weil er sich in einer Berufungsschrift einer unsachlichen und beleidigenden Schreibweise bedient habe.

Dagegen wendet sich die auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht und die Aufhebung des - vom Beschwerdeführer als Bescheid qualifizierten - Einleitungsbeschlusses begeht wird.

II. Wie der Verfassungsgerichtshof mit Beschuß VfSlg.9425/1982 eingehend dargelegt hat, bildet ein Einleitungsbeschuß nach §29 Abs3 DSt eine bloße Verfahrensanordnung, die weder mit einem ordentlichen Rechtsmittel noch mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf selbstständig bekämpft werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat an dieser Auffassung auch in seiner weiteren Rechtsprechung (zB VfSlg. 10944/1986, 11448/1987 und 11608/1988) festgehalten.

Da nach Art144 B-VG Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes das Vorliegen einer behördlichen Erledigung ist, der Bescheidcharakter zukommt, was hier jedoch nicht zutrifft, war die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

III. Dieser Beschuß konnte, da die Nichtzuständigkeit offenkundig ist, gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Bescheidbegriff, Verfahrensanordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B908.1991

Dokumentnummer

JFT_10088984_91B00908_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at